

der Gewändesteine überdeckte. Der Verputz zog sich noch bis auf etwa 8 cm an den Ansatz der Profile heran und war dort in gerader Kante abgestochen. Die Putzfläche trug eine vom Mauerwerk unabhängige, aufgemalte Quaderteilung, die stellenweise auch eingeritzt war (Anm. 32). Eine ähnliche Technik ist noch heute im Bergfriedeingang erkennbar, wo die glatten Tuffquadern verputzt und mit einem in den Putz eingetieften Fugennetz überzogen waren, das mit kräftigem, rotbraunem Strich hervorgehoben wurde.

Die Steinmetzarbeit am Palasportal und an der Burgkapelle, die Bildwerke und Ornamente höchsten Ranges hervorbrachte, gehört bereits in das Gebiet der Bauskulptur. Hier sei nur erwähnt, daß im Inneren der Kapelle neben die Flächung der Werkstücke auch die in Maulbronn zu großer Vielfalt entwickelte Arbeit mit dem Zahneisen tritt, die dem Sandstein eine sehr lebendige Oberfläche verleiht.

Constantin zu Hohenlohe

## Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Großbrand auf Schloß Langenburg

Einer der großen Fürstensitze, das Schloß Langenburg des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg bei Schwäbisch-Hall, brannte in der Nacht vom 24. zum 25. Januar 1963 zur Hälfte ab. Ein Brand in strengen Wintern bedroht stets den Bestand der brandgefährdeten Schlösser! Schloß Langenburg, im 13. und 17. Jahrhundert erbaut — die Renovierung, die Jahre gedauert hat, war gerade beendet — ist vermutlich Opfer eines überheizten Ofens oder eines undichten Kamins geworden. Eine Zentralheizung war gerade installiert, aber noch nicht in Betrieb genommen worden.

Das aus der Jagst gepumpte Löschwasser gefror in den Schläuchen. Auf halber Höhe zu dem etwa 150 Meter über dem Fluß liegenden Schloß waren die Wasserleitungen zugefroren.

Der Renaissance-Teil des Schlosses mit Wohntrakt, der Nordostturm und der Nordflügel samt dem wertvollen alten Inventar brannten aus. Die älteren Teile mit dem Museum und dem Schloßsaal konnten in stundenlanger Arbeit zahlreicher Feuerwehren gerettet werden.

Die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften sowohl der Gebäude-Brandversicherung, im Fall Langenburg der Württembergischen Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Stuttgart, als auch der Inventar-Brandversicherung, in diesem Fall der Württembergischen Feuerversicherungs A.G., Stuttgart, einer privaten Gesellschaft, haben gezeigt, daß photographische Unterlagen, je mehr desto besser, für den Versicherten von großem Wert sind.

Es ist daher dringendst zu raten, alle Räume von allen Seiten und möglichst viele wertvolle Einzelgegenstände zu photographieren. Und zwar:

A) Für die Gebäude-Brandversicherung, die verpflichtet ist, im Rahmen der Versicherungssumme alles Vernichtete neu anzufertigen, alles was niet- und nagelfest ist. Dazu gehören: Wandverkleidungen oder Wandbespannungen, Türen, Fußböden, diese besonders, wenn sie wertvoll sind, Decken, im besonderen Maße, wenn es sich um wertvolle Stuck- oder Holzdecken handelt, Lüster, Appliquen, Kamine, Ofen, Stiegen, Stiegenländer etc. etc.

Beispiel: Eine schöne Stuck-Decke kann, wenn entsprechende Photounterlagen vorhanden sind, erneuert werden. An Hand der Unterlagen macht der Stuckateur einen Kostenvoranschlag. Die Versicherung zahlt. Der Besitzer muß dieses Geld aber nicht für eine neue Stuck-Decke verwenden und kann den Betrag zweckgebunden (so bei der hiesigen Württ. Gebäudebrandversicherung) für etwas anderes verwenden, z. B. Lüster oder einen Lift etc.

Weitere Beispiele von Mauerwerk aus dem an Burgen reichen Muschelkalkgebiet sollen die in Krautheim gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse ergänzen und erweitern.

(Fortsetzung folgt)

**Druckfehlerberichtigung zu den Anmerkungen:** Die Anmerkungen im Teil II (Heft II, 1961) sind durchnummerieren. Anm. 3 = 9), Anm. 4 = 10).

**Druckfehlerberichtigung zu den Bildunterschriften der beiden ersten Teile des Aufsatzes.** (Heft II, 1960 und Heft II, 1961):

Teil I: Abb. 1 . . . 2. Viertel **13. Jh.**

Abb. 6 . . . Berchrit, der Quaderverkleidung beraubt, Sandstein mit viel Mörtel. **Mitte 12. Jh.**

Teil II: Die Abbildungen sind mit Nr. 7—14 durchnummerieren!

Abb. 7 bezeichnet als Nr. 1) Wertheim a. Main . . .

Abb. 8, 9, 10 Burg Schweinberg. **Mitte 12. Jh.**

Abb. 12 Burg Freudenberg. Mauerwerk des 1. Aufsatzes mit Steinmetzzeichen, Zangenlöchern und Gerüstloch (unten Mitte), um 1200.

Sind nicht genügend Unterlagen vorhanden, wird wahrscheinlich ein schäbiger Kompromiß zum Schaden des Versicherten daraus. Wenn der Raum unter Denkmalschutz steht, wird bei einer möglichen Erneuerung der Decke auch das Landesamt für Denkmalpflege zum Vorteil des Besitzers interessiert sein.

Wenn es sich bei einer Wandverkleidung z. B. um einen Gobelin oder ein wertvolles Bild handelt, die mit Leisten in Stuck oder einer Holzverkleidung eingelassen sind, zahlt die Württ. Gebäude-Brandversicherungsanstalt nicht den kunsthistorischen Wert, sondern nur eine neue Bespannung. Es ist daher notwendig, diese bei der Inventar-Versicherung noch besonders anzuführen. Das gleiche gilt für besonders kunsthistorisch wertvolle Appliquen oder andere Bestandteile des Raumes.

Wenn es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude handelt, das, wie Schloß Langenburg, genau so wie es war wieder aufgebaut werden soll, sind natürlich Photos, die alle Details festhalten, unbezahlbar.

B) Für die Inventar-Versicherung gilt das gleiche. Sofern Photos von den möblierten Zimmern nicht genügen, ist es ratsam, möglichst viele wertvolle Einzelgegenstände zu photographieren.

Die Anlage eines solchen Bild-Archives ist nicht teuer und kann sehr wertvoll werden. Für ein großes Schloß werden vielleicht 40—60 Leica-Film-Streifen mit je einem kleinen Probeabzug nötig sein, die wenige hundert Mark kosten.

Zum Beispiel hat die Durchsicht des reichhaltigen Bildarchivs von den Hohenlohischen Schloßmuseen Weikersheim und Neuenstein, sowie deren Inventar, nach den Erfahrungen von Langenburg zur Erkenntnis geführt, daß umfangreiche Ergänzungen dringend nötig sind.

Das Vorhandensein eines Inventars ist natürlich sehr wertvoll, da die Rekonstruktion aus der Erinnerung, die die Versicherung verlangt, wenn kein Inventar vorhanden ist, äußerst schwierig ist.

Auch gute und zahlreiche Photos von einem Raum können keinen Aufschluß geben, ob es sich z. B. um einen alten Barock-Stuhl handelt, oder eine spätere Kopie, ob das Bild ein Original eines Meisters ist oder eine Kopie, ob ein Teppich echt oder falsch ist etc. etc., aber gerade diese Details, die aus einem Inventar ersichtlich sein sollten, spielen bei der Bewertung eine große Rolle.

Eine Kartei mit aufgeklebten Photos bei den historisch oder kunsthistorisch besonders wertvollen Gegenständen, wie sie bei Schloß-Museen eine Selbstverständlichkeit ist, sollte in

jedem Schloß, das wertvolle Sachen beinhaltet, angelegt werden. Der Druck von Karteikarten kostet nicht viel und jedes Museum kann mit einer Muster-Kartei-Karte helfen.

Es ist natürlich nötig, Inventar oder Kartei und Bildarchiv in einem möglichst brandsicheren (gewölbten) Raum aufzubewahren. In Langenburg haben alle gewölbten Decken, trotz teils schwerster Belastung durch Einsturz, standgehalten, so z. B. im gesamten Erdgeschoß und haben anscheinend auch durch Wasser nicht gelitten.

Es ist gut, wenn man besonders wertvolle Gegenstände in der Police mit annäherndem Schätzwert gesondert anführt. Es ist auch zweckmäßig, wenn man Sammlungen, wie z. B. eine Bibliothek oder Waffensammlung in der Police gesondert anführt mit dem Schätzwert der Sammlung.

Vor einer zu geringen Versicherung des Inventars aus Sparbarkeit muß dringend gewarnt werden, da sich dies insbesondere bei einem teilweisen Abbrennen, was meist der Fall ist, sehr ungünstig auswirkt, da die geretteten Sachen geschätzt werden.

Wenn jemand befürchtet, nicht genügend hoch versichert zu sein, ist es ratsam, einen nach dem Gefühl erhöhten Betrag sofort und vorläufig in Deckung zu geben und diesen Betrag zu berichtigen, wenn die langwierige Neuschätzung, die insbesondere längere Zeit beansprucht, wenn Kunstgegenstände und Sammlungen vorhanden sind, durchgeführt ist.

Eine jährliche Überprüfung der Police, wie es in vielen Fällen u. a. bei der Hohenlohe-Ohringenschen Verwaltung gemacht wird, ist anzuraten, da Werte sich schnell verändern und die Inventare oft nicht gleich bleiben.

Brandursache war im Fall Langenburg nach Erhebungen der Polizei ein schadhafter Kamin. Dieser aus handgeformten Ziegeln gemauerte alte Kamin war, was von außen nicht zu

sehen war, an einer Stelle undicht. Funken und Rauchgase entzündeten einen Decken-Balken und Füllmaterial. Ein Deckenschwelbrand muß sich unbemerkt weit ausgebreitet haben, sonst wäre nicht bei Zutritt von Sauerstoff sofort ein Brand entstanden, der mehrere Räume erfaßte.

Die Brandbekämpfung war durch die ungewöhnliche Kälte stark behindert. Alle Wasser-Hydranten waren eingefroren, sodaß es lange dauerte, bis der Brand überhaupt bekämpft werden konnte. Es wäre gut, bei besonders starker Kälte den Bürgermeister zu erinnern, daß etwas gegen das Einfrieren der Hydranten unternommen wird.

Sehr vorteilhaft war, daß die Stuttgarter Feuerwehr im vergangenen Sommer ein Probe-Löschen durchführte und einen ausgearbeiteten Feuerbekämpfungsplan hatte. Leider wurde auch dieser dadurch teilweise durchkreuzt, daß das aus der Jagst heraufgepumpte Wasser im Schlauch gefror. Unter dem Eindruck des Brandes von Langenburg bemühen sich hier nun auch örtliche Feuerwehren Feuerbekämpfungspläne auszuarbeiten. Jedenfalls ist es richtig, ein Probe-Löschen durch eine wirkungsvolle Feuerwehr wie z. B. die Stuttgarter anzuregen und auch die örtlichen Stellen zur Ausarbeitung eines Feuerbekämpfungs-Planes zu veranlassen.

Das Vorhandensein einiger Rauch-Masken kann sehr nützlich sein um aus Räumen, in denen der Rauch noch nicht allzu dicht ist, noch etwas zu retten, oder nach Notwendigkeit einzugreifen.

Das von der Deutschen Burgenvereinigung im Juni 1956 herausgegebene „Merkblatt zum Schutze der Burgen und Schlösser gegen Feuersgefahr“ kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Eine Neuausgabe, welche die letzten Erfahrungen berücksichtigt, ist in Arbeit; wir erbitten hierzu weitere Anregungen. Spiegel

## Versicherungspflicht in Burgruinen

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß derjenige, der auf dem ihm gehörenden oder zu seiner Verfügung stehenden Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, auch für die Verkehrssicherheit Sorge tragen muß. Die Zweckbestimmung erzeugt die Verantwortlichkeit. Ob und inwieweit ein Verkehr eröffnet wird, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Jedenfalls setzt die Eröffnung des Verkehrs einen Willensakt des Verfügungsberechtigten voraus, vermöge dessen er den Grund und Boden dem Verkehrszweck widmet. Eine solche Willenserklärung kann auch, ohne daß eine förmliche Verlautbarung erfolgt, in der tatsächlichen Handhabung, ggf. auch in der fortgesetzten Duldung gefunden werden. Ein ausdrückliches Betretungsverbot steht der Annahme, daß ein Verkehr eröffnet werde, entgegen.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist nicht überall gleich. Vielmehr richtet sich das Maß der vom Eigentümer anzuwendenden Sorgfalt nach den örtlichen und den besonderen Verhältnissen des Objektes. So ist vom RG wiederholt anerkannt, daß an Landgemeinden und an bäuerliche Wirte nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an größere Stadtgemeinden und an städtische Hausbesitzer. (RG JW 1933, 836 10). Werden Burgen oder gar Ruinen zur Besichtigung freigegeben, so liegt es in der Natur der Sache, daß Treppen und Zugänge nicht die gleiche Sicherheit bieten wie etwa neuzeitliche städtische Gebäude. Allerdings wird in jedem Falle gefordert werden müssen, daß die Wege, die von den Besuchern betreten werden dürfen, nicht einstürzen oder abbröckeln und daß sie nicht durch herabfallende Mauerteile bedroht sind. Gefährliche Stellen müssen durch Geländer geschützt sein. Diesen Anforderungen gegenüber kann sich der Eigentümer nicht auf Hinweisschilder berufen, laut welchen das Betreten auf eigene Gefahr geschieht.

Andererseits muß sich ein unvorsichtiger Besucher ggf. entgegenhalten lassen, daß bei der Entstehung des Schadens sein eigenes Verschulden mitgewirkt hat. Dann hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (§ 254 BGB). Wer auf einer erkennbar schwierig zu besteigenden Treppe die nötige Vorsicht außer Acht läßt oder aber wer es unterläßt, eine solche Treppe zu vermeiden, obwohl er erkennen mußte, daß er ihren Schwierigkeiten nicht recht gewachsen ist, handelt schuldhaft. Das gleiche gilt für den, der den Weisungen des Führers nicht folgt oder deutlich erkennbare Hinweisschilder, die ihm ins Auge fallen mußten, nicht beachtet. Wo für die Entstehung des Schadens das Verhalten beider Teile von ursächlicher Bedeutung geworden ist, also etwa die mangelnde Verkehrssicherheit des Besichtigungsobjektes und die mangelnde Vorsicht des Besuchers, kommt es darauf an, in welchem Maße die Handlungsweise des einen oder des anderen Teiles zum schädigenden Ereignis beigetragen hat. Eine für jeden Fall auch anwendbare Regel läßt sich hier nicht aufstellen.

R. v. Schalburg

## Nachrichten über deutsche Burgen und Schlösser

### OLDENBURG

Auf Burg Dinklage, heute ein Benediktinerinnen-Kloster, brannten am 12. Januar der Gästeflügel und der sogenannte Apostelgang durch Feuer aus. Ursache war wahrscheinlich ein Brand im Kamin eines Kachelofens im zu ebener Erde gelegenen Tagesraum. Von dort hat sich das Feuer durch eine Zimmer, die mit ihren eichenen Fußböden und alten

alte Holzdecke nach oben durchgefressen und sieben Decken-Holzbalken dem Feuer keinen Widerstand boten, ganz oder teilweise ausgebrannt. Die an den Gästeflügel jeweils im rechten Winkel angrenzende Kirche und das Klausurgebäude waren zeitweise sehr gefährdet. Vier Feuerwehren haben durch ihren schlagartigen Einsatz die Burg vor der Vernichtung gerettet.

### BAYERN

TRAUSNITZ über Landshut durch Feuer. Ein Tauchsieder ließ am 8. 11. 61 den Brand in einem Archivraum ausbrechen, der nach Einsatz der Feuerwehr zunächst gelöscht schien. Das Feuer schwelte jedoch gegen die stadtwärts gerichtete Hangseite weiter, und durch die Luftzufuhr der bei der Hitze geborstenen Fenster entstand plötzlich eine gewaltige Feuersäule, die nicht mehr zu löschen war. Beim Einsturz einer Arkadenwand wurden vier Feuerwehrleute verletzt.

Der Brand auf Schloß Trausnitz hat dazu geführt, die Feuersicherheit des Hohen Schlosses FUSSEN zu überprüfen, das einem Teil der Staatlichen Gemäldegalerie enthält. Da die Sicherungsmaßnahmen nur unter großen Kosten möglich sind, wurde die Auflösung dieser Filialgalerie beschlossen. Der Einbau von feuerfesten Mauern und Treppen würde eine weitgehende Zerstörung des erhaltenen Bestandes mit sich führen.

Vor allem gefährdet ist das Schloß in Schleißheim, das einen Teil der Barockabteilung der Staatlichen Museen aufgenommen hat, wie auch die Residenz in Bamberg und Ingolstadt. Obgleich die Feuersicherung häufig schwierig ist, da ein Einbau feuersicherer Treppen vielfach überhaupt den alten Bestand zerstören würde, könnte durch die Ausstattung mit Feuerlöschern, automatischen Feuermeldeanlagen, regelmäßigen Kontrollgängen, Einbau von Steigleitern und Imprägnierung der Dachstühle ein erhöhter Schutz gewährleistet werden.